

04.02.94

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung von
Gesellschaftern (Nachhaftungsbegrenzungsgesetz - NachhBG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 208. Sitzung am
3. Februar 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Druck-
sache 12/6569 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur zeitlichen Begrenzung der
Nachhaftung von Gesellschaftern
(Nachhaftungsbegrenzungsgesetz - NachhBG)
- Drucksache 12/1868 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 25.02.94

Erster Durchgang: Drs. 446/91

Gesetz zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung von Gesellschaftern (Nachhaftungsbegrenzungsgesetz - NachhBG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Ist der Erwerber des Handelsgeschäfts auf Grund der Fortführung der Firma oder auf Grund der in § 25 Abs. 3 bezeichneten Kundmachung für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten haftbar, so haftet der frühere Geschäftsinhaber für diese Verbindlichkeiten nur, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren fällig und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlass eines Verwaltungsakts. Die Frist beginnt im Falle des § 25 Abs. 1 mit dem Ende des Tages, an dem der neue Inhaber der Firma in das Handelsregister des Gerichts der Hauptniederlassung eingetragen wird, im Falle des § 25 Abs. 3 mit dem Ende des Tages, an dem die Übernahme kundgemacht wird. Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht, soweit der frühere Geschäftsinhaber den Anspruch schriftlich anerkannt hat.“

2. Dem § 28 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird der frühere Geschäftsinhaber Kommanditist und haftet die Gesellschaft für die im Betrieb seines Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten, so ist für die Begrenzung seiner Haftung § 26 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in § 26 Abs. 1 bestimmte Frist mit dem Ende des Tages beginnt, an dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird. Dies gilt auch, wenn er in der Gesellschaft oder einem ihr als Gesellschafter angehörenden Unternehmen geschäftsführend tätig wird. Seine Haftung als Kommanditist bleibt unberührt.“

3. Die Titelüberschrift vor § 159 erhält folgende Fassung:

„Sechster Titel. Verjährung. **Zeitliche** Begrenzung der Haftung.“

4. § 159 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „oder nach dem Ausscheiden des Gesellschafters“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder das Ausscheiden des Gesellschafters“ gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der aufgelösten Gesellschaft wirkt auch gegenüber den Gesellschaftern, die der Gesellschaft zur Zeit der Auflösung angehört haben.“

5. § 160 erhält folgende Fassung:

„§ 160

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für ihre **bis dahin begründeten** Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind; **bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlass eines Verwaltungsakts.** Die Frist beginnt mit dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichts eingetragen wird. Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220 des Bürgerlichen **Gesetzbuches** sind entsprechend anzuwenden.

(2) Einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht, soweit der Gesellschafter den Anspruch **schriftlich** anerkannt hat.

97/94

(3) Wird ein Gesellschafter Kommanditist, so sind für die Begrenzung seiner Haftung für die im Zeitpunkt der Eintragung der Änderung in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn er in der Gesellschaft oder einem ihr als Gesellschafter angehörenden Unternehmen geschäftsführend tätig wird. Seine Haftung als Kommanditist bleibt unberührt."

Artikel 2

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

(1) Ein Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten, **wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft und Erlöschen der Firma fällig und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlaß eines Verwaltungsakts.** Die Frist beginnt mit dem Ende des Tages, an dem die Auflösung der Gesellschaft und das Erlöschen der Firma in das Handelsregister eingetragen worden sind. Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220 des Bürgerlichen **Gesetzbuches** sind entsprechend anzuwenden.

(2) Einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht, soweit der Gesellschafter den Anspruch **schriftlich** anerkannt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Gesellschafter in der Aktiengesellschaft zum Vorstandsmitglied bestellt wird."

2. § 49 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die Haftung eines Gesellschafters für Verbindlichkeiten der Personenhandelsgesellschaft ist § 45 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Gesellschafter in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geschäftsführend tätig wird."

3. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

(1) Der Einzelkaufmann haftet für die in der Übersicht nach § 52 Abs. 4 aufgeführten Verbindlichkeiten, **wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Erlöschen der Firma fällig und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlaß eines Verwaltungsakts.** Die Frist beginnt mit dem Ende des Tages, an dem das Erlöschen der Firma in das Handelsregister eingetragen worden ist. Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220 des Bürgerlichen **Gesetzbuches** sind entsprechend anzuwenden.

(2) Einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht, soweit der Einzelkaufmann den Anspruch **schriftlich** anerkannt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Einzelkaufmann in der Aktiengesellschaft zum Vorstandsmitglied bestellt wird."

4. § 56 f Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 55 Abs. 2, 3 und § 56 über die Haftung für die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Einzelkaufmann in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geschäftsführend tätig wird."

5. § 65a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die §§ 45 und 49 Abs. 2 und die §§ 56 und 56 f Abs. 2 in der **ab dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes)** geltenden Fassung sind auf **vor diesem Datum entstandene** Verbindlichkeiten anzuwenden, wenn

1. die Auflösung der Gesellschaft oder das Erlöschen der Firma **nach dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes)** in das Handelsregister eingetragen **wird und**

2. die Verbindlichkeiten **nicht** später als vier Jahre nach der Eintragung fällig werden.

Auf später fällig werdende Verbindlichkeiten im Sinne von Satz 1 ist das bisher geltende Recht mit der Maßgabe anwendbar, daß die Verjährungsfrist ein Jahr beträgt."

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Nach Artikel 34 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender **Siebenter** Abschnitt angefügt:

„SIEBENTER ABSCHNITT Übergangsvorschriften zum Nachhaftungsbegrenzungs-gesetz

Artikel 35

§ 160 des Handelsgesetzbuches in der ab dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung ist auf vor diesem Datum entstandene Verbindlichkeiten anzuwenden, wenn

1. das Ausscheiden des Gesellschafters oder sein Wechsel in die Rechtsstellung eines Kommanditisten nach dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) in das Handelsregister eingetragen wird und
2. die Verbindlichkeiten nicht später als vier Jahre nach der Eintragung fällig werden.

Auf später fällig werdende Verbindlichkeiten im Sinne von Satz 1 ist das bisher geltende Recht mit der Maßgabe anwendbar, daß die Verjährungsfrist ein Jahr beträgt.

Artikel 36

(1) Abweichend von Artikel 35 gilt § 160 Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuches auch für Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 35 Satz 2, wenn diese aus fortbestehenden Arbeitsverhältnissen entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Wechsel in der Rechtsstellung des Gesellschafters bereits vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) stattgefunden hat, mit der Maßgabe, daß dieser Wechsel mit dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) als in das Handelsregister eingetragen gilt.

(2) Die Enthaltung nach Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, für die der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld hat. Insoweit bleibt es bei dem bisher anwendbaren Recht.

Artikel 37

(1) Die §§ 26 und 28 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches in der ab dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung sind auf vor diesem Datum entstandene Verbindlichkeiten anzuwenden, wenn

1. nach dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) der neue Inhaber oder die Gesellschaft eingetragen wird oder die Kundmachung der Übernahme stattfindet und
2. die Verbindlichkeiten nicht später als vier Jahre nach der Eintragung oder der Kundmachung fällig werden.

Auf später fällig werdende Verbindlichkeiten im Sinne von Satz 1 ist das bisher geltende Recht mit der Maßgabe anwendbar, daß die Verjährungsfrist ein Jahr beträgt.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 28 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches auch für Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, wenn diese aus fortbestehenden Arbeitsverhältnissen entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft bereits vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) ins Handelsregister eingetragen wurde, mit der Maßgabe, daß der ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) als Tag der Eintragung gilt.

(3) Die Enthaltung nach Absatz 2 gilt nicht für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, für die der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld hat. Insoweit bleibt es bei dem bisher anwendbaren Recht.“

Artikel 4

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 736 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die für Personenhandelsgesellschaften geltenden Regelungen über die Begrenzung der Nachhaftung gelten sinngemäß.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

25.02.94**Beschluß**
des Bundesrates**Gesetz zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung von Gesellschaftern**
(Nachhaftungsbegrenzungs-gesetz - NachhBG)

Der Bundesrat hat in seiner 666. Sitzung am 25. Februar 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 3. Februar 1994 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschlieung gefat:

1. Der Bundesrat bedauert, da der Deutsche Bundestag der Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 1991 zur Einschränkung der Enthaftung von Gesellschaftern, die nicht vollstndig aus der Gesellschaft ausscheiden, nicht gefolgt ist. Der Bundesrat hlt es fr rechtspolitisch verfehlt, ehemaligen Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft, die in die Stellung eines Kommanditisten einrcken, aber nach wie vor geschftsfhrend ttig sind, das Enthaftungsprivileg zu gewhren.

Diese Entscheidung benachteiligt Glubiger einer Gesellschaft in unbefriedigender Weise. Der wesentliche Grund dafr, zu Lasten der Gesellschaftsglubiger eine Enthaftung des ausscheidenden Gesellschafters zuzulassen, ist, da es diesem wegen seines Ausscheidens nicht mehr mglich ist, auf Unternehmensentscheidungen Einflu zu nehmen. Er kann die Abwicklung der noch seiner Haftung unterliegenden Geschfte nicht mehr beeinflussen. In dieser Lage befindet sich aber der Gesellschafter nicht, der als Kommanditist weiterhin geschftsfhrend ttig bleibt.

Die Enthaftung des weiterhin geschftsfhrend ttigen Gesellschafters kann auch dazu fhren, da bestimmte gesellschaftsrechtliche Konstruktionen in mibruchlicher Absicht in Anspruch genommen werden.

2. Die gegenständliche Frage hat Bedeutung über das jetzt zur Entscheidung stehende Gesetzgebungsvorhaben hinaus. In dem von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts spielt sie erneut eine wesentliche Rolle.

Der Bundesrat bittet den Deutschen Bundestag, im Rahmen der Neugestaltung des Umwandlungsrechts die beim Nachhaftungsbegrenzungs-gesetz getroffene Entscheidung zur Haftung von geschäftsführend tätigen Gesellschaftern nach Änderung der Gesellschaftsform zu korrigieren.